

Fehlbetrag in die Kasse zurück. Nach der ohne Beanstandung abgeschlossenen Revision setzte die Beschuldigte ihre Diebstähle lange Zeit bis zu deren Aufdeckung fort. Insgesamt eignete sie sich 3250 Mark an.

In diesem Beispiel sind folgende Tatsachen Gegenstand der Beweisführung:

- die mit der Funktion als Hauptkassierer verbundenen Pflichten der Beschuldigten bezüglich der ihr übergebenen Gewerkschaftsgelder; Zahl, Art und Weise der wiederholten Zueignungsakte an ihr übergebenen Gewerkschaftsgeldern in der Gesamthöhe von 3250 Mark; die Verschleierung der Geldzueignungen anlässlich der Revision;
- Mängel in der Kontrolltätigkeit der Revisionskommission;
- tatbezogene Angaben über ihre Persönlichkeit, wie z. B. ihr soziales Milieu, ihre berufliche Qualifikation, ihre gewerkschaftliche Tätigkeit in den letzten Jahren, ihr übersteigertes Geltungsbedürfnis; die ihr (durchaus gutes) Einkommen übersteigenden Lebenshaltungskosten; ihre Einstellung zu den verletzten gesellschaftlichen Normen; ihre Motive zur Wiederholungsstraftat; Vorsätzlichkeit ihres Handelns;
- die begonnene Wiedergutmachung des Schadens nach Aufdeckung der Straftat;
- ihre Vorstrafe; ihre Führung im Strafvollzug; seinerzeitige staatliche und gesellschaftliche Bemühungen um ihre Wiedereingliederung; Verhalten der Beschuldigten zu den Wiedereingliederungsmaßnahmen.

Mit dem Nachweis der wahren Erkenntnis aller zum strafrechtlich relevanten Sachverhalt gehörenden Tatsachen liegt die Voraussetzung für die Entscheidung darüber vor, ob durch das Verhalten des Beschuldigten ein bestimmter Straftatbestand in allen seinen objektiven und subjektiven Elementen verwirklicht ist. Wird das bejaht, ist es möglich, die Tatschwere und die Schuldfrage richtig zu beurteilen und wirksame Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit festzulegen. Darum bilden vor allem die faktischen Umstände, die dem Straftatbestand entsprechen, dessen Anwendung erwogen wird, wichtige Elemente des Gegenstands der Beweisführung. Insofern das Gesetz ein Verschulden davon abhängig macht, ob der Täter durch sein Handeln den Eintritt einer gesetzlich beschriebenen Folge herbeigeführt hat, ist der Kausalzusammenhang zwischen dem Tun oder Unterlassen und der eingetretenen Folge ein Element des Gegenstands der Beweisführung. Ist das Vorliegen einer mit Strafe bedrohten Handlung und deren Begangung durch den Beschuldigten festgestellt, muß weiter bewiesen werden, daß der Täter schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) handelte.